

Satzung des Angelsportvereines Drage von 1999 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Drage von 1999 e.V.“ und steht im Vereinsregister des Amtsgerichtes Husum eingetragen. Der Sitz des Vereines ist Drage.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zwecke und vornehmste Anliegen des Vereines sind:

- a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes durch die Erhaltung und Pflege der Natur;
- b) die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch die Erhaltung und Verbesserung des öffentlichen Gesundheitswesens;
- c) die Förderung der Bildung und Erziehung;
- d) die Förderung des Sportes und der Jugendarbeit.

Der Verein bekennt sich zum demokratischen Staatsgedanken. Allerdings verhält er sich parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Toleranz, besonders im Sinne des Völkerverständigungsgedankens und der Förderung der internationalen Gesinnung, wird von allen Mitgliedern erwartet. Männer und Frauen sind ohne jede Einschränkung völlig gleichberechtigt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd-, und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden regionalen Vertretungen, Behörden und Verbänden, sowie damit verbunden die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer;
- b) die Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen und durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge;
- c) die Förderung des Tierschutzes durch die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatischen Gewässern in Verbindung mit den gesetzlich geregelten Schutzmaßnahmen und unter Beachtung des Artenschutzprogramms des Verbandes Deutscher Sportfischer; sowie durch die (in geeigneten Fällen) Festsetzung besonderer zusätzlicher, der Arterhaltungen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße;
- d) die Förderung und Erhaltung der öffentlichen Gesundheitspflege und damit der Volksgesundheit durch Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer" und durch Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern, der dazugehöriger Anlagen und Freizeitgelände;

- e) die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege durch Maßnahmen der Erhaltung des Landschaftsbildes wie z.B. natürlicher Wasserläufe, sowie durch die Bemühungen um die Erhaltung, Wiederherstellung oder Anlage geeigneter Feuchtbiotope für Tiere und Pflanzen und um den Schutz beziehungsweise die Pflege sämtlicher im und am Gewässer endemisch vorkommenden Tierarten und Pflanzen;
- f) die Förderung der Kriminalprävention und Verbesserung des Tierschutzes durch die Verhinderung von Schwarzangelei und Fischfrevl;
- g) die Förderung und Erhaltung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Reinerhaltung der Gewässer und Feststellung der Verunreinigungsursachen, sowie deren Verfolgung;
- h) die freiwillige selbstständige Übernahme von Aufgaben in der Jugendarbeit; angestrebt wird die Verwirklichung der Ziele und Belegung der Aufgabenfelder des Kinder- und Jugend-Aktionsplan Schleswig-Holstein (KJAP);
- i) die Verbesserung der Unfallverhütung durch Erstellung und Erhaltung von Uferzugängen;
- j) die Förderung und Pflege des Castingsportes bei regelmäßig durchgeführten Übungen und Wettkampfveranstaltungen;
- k) die Förderung der Ausbreitung des Fischens mit der Angel einschließlich des Hochseeangelns unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse;
- l) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer im Rahmen übernommener Verpflichtungen unter Beachtung rechtlicher Bestimmungen.

§ 3 Mittel des Vereines

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, nur die baren Auslagen für den Verein können erstattet werden.
- b) Soweit vom Vorstand beschlossen, können Anerkennungen für geleistete Arbeitsdienste gewährt werden.
- c) Gewinnanteile werden an Mitglieder nicht gezahlt.
- d) Vorstandsmitglieder erhalten ihre Ausgaben für den Verein erstattet. Es können Aufwandsentschädigungen, in der von den Finanzbehörden anerkannten Höhe, vereinbart werden.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelbindung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke fällt das, nach Tilgung der Verbindlichkeiten, verbleibende Vermögen des Vereines dem Deutschen Roten Kreuz - Ortsgruppe Drage - zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden hat.

§ 5 Geschäftsjahr und Angeljahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Geangelt werden darf ganzjährig, unter Berücksichtigung der in §2 der schleswig-holsteinischen Binnenfischereiordnung (BiFO) festgelegten Mindestmaße und Schonzeiten.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliederstruktur

Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene Person sein oder werden, ohne Rücksicht auf Religion, Abstammung oder Geschlecht, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereines gemäß dieser Satzung gerecht zu werden.

- a) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreter.
- b) Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden.
- c) Der Antragsteller gilt nach Belehrung über seine Rechte und Pflichten, Anerkennung der Satzung und Aushändigung des Mitgliederausweises als Mitglied des Vereines.
- d) Jugendliche bis 18 Jahre gehören zur Jugendgruppe.
- e) Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- f) Grundsätzlich nimmt der Verein nur neue Mitglieder auf, wenn die Lage dieses als gerechtfertigt erscheinen lässt.
- g) Der Verein kann die vereinsbezogenen Daten in einem Computer speichern und verwalten. Sie dürfen außerhalb des Vereines nicht verwendet werden.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern mit allen Rechten und Pflichten;
- b) Mitgliedern der Jugendgruppe mit Rechten und Pflichten für Jugendliche;
- c) Ehrenmitgliedern die beitragsfrei sind;
- d) passiven Mitgliedern ohne Angelerlaubnis an den Vereinsgewässern, die lediglich die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren zahlen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen enthält.

§ 8 Austritt, Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Erklärung muss spätestens bis zum 01. Dezember des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Erklärung abgegeben wurde, rechtswirksam. Beim Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch, dagegen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der bis Ende des Jahres fälligen Beiträge und Gebühren bestehen.

Für die Kündigung der aktiven Mitgliedschaft in eine Passive gilt die gleiche Frist wie beim Austritt.

§ 9 Verstöße gegen die Vereinsregeln

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es:

- a) ehrenrührige Handlungen begeht, die mit einer Freiheitsstrafe verbunden sind oder nach erfolgter Aufnahme solches bekannt wird und die Strafe noch nicht getilgt ist;
- b) sich durch Fischereivergehen im Sinne des Strafgesetzbuches strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet;
- c) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile nutzt, z. B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpachtung von Gewässern, an denen der Verein interessiert sein könnte;

- d) mit seinen Beiträgen gem. §10, ohne Angabe eines triftigen Grundes, im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) gegen fischerei- und umweltschutzrechtliche Bestimmungen verstößt und diese wegen Ordnungswidrigkeit durch ein Bußgeld gemäßregelt wird;
- b) den Bestrebungen des Vereines zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereines nachhaltig schädigt;
- c) innerhalb des Vereines wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat und damit gegen die Grundsätze des kameradschaftlichen Zusammenlebens verstößt.

Der Ausschluss erfolgt nach Klärung des Sachverhaltes wegen Beitragsrückstände durch den geschäftsführenden Vorstand. In den übrigen Fällen beschließt die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Ausschluss enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seinen Verpflichtungen zur Beitrags- und Gebührenzahung bis zum Schluss des laufenden Kalenderjahres.

Der Ausschluss wegen bestehender Beitragsrückstände ist dem Mitglied mitzuteilen und wird sofort wirksam.

Anschuldigungen gegen Vereinsmitglieder sind nur schriftlich möglich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Beiträge und Gebühren

Der jährliche Vereinsbeitrag, die Aufnahmegebühr und etwaige Besatzgelder werden von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und gelten für das nächste Geschäftsjahr.

- a) Der Beitrag ist eine Bringschuld, er wird grundsätzlich halbjährlich oder jährlich durch Abbuchung eingezogen.
- b) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
- c) Beim Eintritt in den Verein sind die Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag sofort zu bezahlen.
- d) Jugendliche zahlen einmalig eine verringerte Aufnahmegebühr.
- e) Der geschäftsführende Vorstand kann aufgrund eines schriftlichen Antrages aus sozialen oder anderen Gründen für einzelne Mitglieder andere Beiträge festsetzen.

In dem Jahresbeitrag ist die notwendige Abgabe an Verbände enthalten. Nach entsprechendem Beschluss durch die Jahreshauptversammlung, mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, können bei Pachtung von Gewässern die Pachteile gleichmäßig auf alle Mitglieder verteilt werden.

Der Verein kann auch der Nutzung einer Pachtung von Gewässern durch einen Teil der Mitglieder zustimmen, die dann für die Pachtsumme aufkommen müssen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Aufnahmegebühr, die regelmäßigen Beiträge und Gebühren pünktlich (im Januar und ggf. im Juli) zu zahlen;
- b) die Satzung, die dazu erlassenen Ordnungen sowie die gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und den Verein nach besten Kräften zu unterstützen;
- c) ihre Fangbücher ordnungsgemäß zu führen und die festgesetzten Schonzeiten und Mindestmaße einzuhalten;

- d) jährlich bis 31. Dezember ihr Fangbuch abzugeben und damit eine ordentliche Fangmeldung für das abgelaufene Fischereijahr zu erstatten. Fehlanzeige ist erforderlich;
- e) für waidgerechte Ausübung der Angelfischerei jederzeit einzutreten, den Gedanken der Fischhege durch Belehrung zu vertiefen, Kameradschaft und Rücksicht am Fischwasser zu üben;
- f) für eine ordnungsgemäße Pflege der Vereinsgewässer zu sorgen. Dazu gehört insbesondere die unverzügliche Meldung über auffällige Krankheiten und Verkümmerserscheinungen der Fische, sowie eine unnatürlich starke Verminderung des Fischbestandes, eine übermäßige Verschmutzung der Gewässer und Fischfrevel jeder Art;

Ordentliche Mitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe werden gebeten am gemeinschaftlichen Arbeitsdienst teilzunehmen.

§ 12 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung);
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung;
- c) der Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und Schatzmeister vertreten. Für die Rechtmäßigkeit müssen zwei Mitglieder vom Vorstand unterzeichnen.

Mindestens ein Vorstandsmitglied muss seinen 1. Wohnsitz in Drage oder Seeth haben.

Zum erweiterten (nicht geschäftsführenden) Vorstand gehören:

- a) der Gewässerwart;
- b) der Schriftführer;
- c) der Jugendwart und sein Stellvertreter;
- d) sonstige Mitglieder nach Bedarf.

§ 13 Wahlen

Für eine Funktion im geschäftsführenden Vorstand ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Für eine Funktion im erweiterten Vorstand können Mitglieder bereit ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in wechselnden Rhythmus in 2 Gruppen grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt am Tag der Wahl und endet am Tag der Neuwahl des jeweiligen Nachfolgers. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Außer für die Kassenprüfer ist eine Wiederwahl zulässig.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) 1. Vorsitzender;
- b) Schriftführer;
- c) Gewässerwart;
- d) 1. Jugendwart;
- e) Kassenprüfer.

In Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt:

- a) 2. Vorsitzender;
- b) Kassenwart;
- c) 2. Jugendwart;
- d) Kassenprüfer.

Die zum erweiterten Vorstand gehörigen „sonst. Mitglieder nach Bedarf“ können durch Beschluss der JHV für eine kürzere Amtszeit gewählt werden.

- a) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen (durch Handzeichen).
- b) Wird es von einem Mitglied gewünscht, muss die Wahl geheim (durch schriftliche Stimmabgabe) durchgeführt werden.
- c) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereines und Mitglieder der Jugendgruppe unter Berücksichtigung von §6 e) der Satzung.
- d) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte im zweiten Wahlgang keine Mehrheit zustande kommen, entscheidet das Los.
- e) Vorstandsmitglieder, denen in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Vertrauen entzogen wird, müssen ihr Amt zur Verfügung stellen.

Sonstige Beschlüsse einer Mitgliederversammlung erfolgen ausschließlich durch Akklamation und werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten verlangt.

§ 14 Vereinsführung

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Vereinsführung, er wird in seiner Tätigkeit durch den 2. Vorsitzenden unterstützt. Der 1. Vorsitzende gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Versammlungen die Richtlinien für die gesamte Vereinsarbeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

- a) Der Vorstand ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet, sparsam im Rahmen des Haushaltsplanes zu wirtschaften. Haushaltsüberschreitungen und dringende außerplanmäßige Aufwendungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- b) Der/die Kassenwart/in hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und insbesondere die Belege für die Ausgaben und Einnahmen zu sammeln. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder gewählten sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen.
- c) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nur in Angelegenheiten stimmberechtigt, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen in ihren Funktionen den geschäftsführenden Vorstand und nehmen an allen Vorstandssitzungen teil. Vorstandssitzungen werden nach Maßgabe des geschäftsführenden Vorstandes oder einer zu beschließenden Geschäftsordnung abgehalten.

Neben anderen Aufgaben fällt in die alleinige Zuständigkeit des Vorstandes die:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;
- b) Festlegung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- c) Anfertigung eines Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Erarbeiten einer Geschäftsordnung;
- f) Entscheidung über die Mitgliedschaft gemäß §4 dieser Satzung;
- g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §9 dieser Satzung;
- h) Vorbereitung von Satzungsänderungen;
- i) Durchführung von Satzungsänderungen gemäß §17 dieser Satzung.

§ 15 Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung ist in der Regel im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Wenn möglich soll der Durchführungstermin auf einem Freitag liegen. Neben anderen Aufgaben hat eine Mitgliederversammlung die alleinige Befugnis zur

- a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung;
- b) Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung;
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- e) Festlegung von Beiträgen und Gebühren;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Auflösung des Vereines gemäß §18 dieser Satzung;
- h) Satzungsänderungen gemäß §17 dieser Satzung;
- i) Bestätigung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 14 dieser Satzung;
- j) Wahl des Vorstandes gemäß §13 dieser Satzung
- k) Wahl des/der Kassenprüfer/in;
- l) Beendigung einer Mitgliedschaft gemäß §9 dieser Satzung;
- m) Genehmigung der Geschäftsordnung;
- n) Bestätigung des Veranstaltungskalender für das laufende Jahr;

Die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einggerufen.

Die Jahreshauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann für existenziell wichtige Entscheidungen auf Initiative des Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder oder mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden einer Jahreshauptversammlung die Einberufung verlangen.

§ 16 Niederschrift & Protokolle

Über jede Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse, und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. In der nächsten Mitgliederversammlung soll das Versammlungsprotokoll verlesen und von den anwesenden Mitgliedern genehmigt werden. Jedem Vereinsmitglied kann auf Antrag Einsicht in die Versammlungsprotokolle gewährt werden.

Über Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die Anträge und Beschlüsse des Vorstandes enthalten müssen. Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können grundsätzlich nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Ausnahmsweise kann der Vorstand formal-juristische Satzungsänderung beschließen, wenn behördliche Maßnahmen (z.B. neue gesetzliche Auflagen oder Bestimmungen) es unbedingt erfordern. Diese Satzungsänderungen müssen vom Vorstand einstimmig beschlossen und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Versammlung erfolgen, wenn sich 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung entscheiden.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet nur nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.


§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

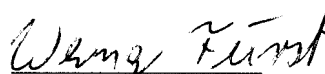
Die oben stehende Satzung wurde am 20. Februar 2009 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung (JHVS 2009) erläutert, diskutiert und anschließend

einstimmig

beschlossen. Sie tritt damit am 21. Februar 2009 in Kraft und ersetzt zeitgleich die bisherige Satzung vom 24. März 1999.



Sven Brodersen
1. Vorsitzender



Werner Fürst
2. Vorsitzender



Holger Pöplau
Kassenwart